

## **6. Nachtrag zur Kirchenordnung**

vom 26. Juni 2017

### I.

#### **A. Kirchlich-schulische Bildung**

##### *1. Allgemeines*

Art. 64 Eine wichtige Verpflichtung der evangelisch-reformierten Kirche des Kantons St. Gallen ist die Mitarbeit in der Erziehung *und Bildung* der Jugend. Dazu leistet der Religionsunterricht *sowie der Unterricht im Fach „Ethik, Religionen, Gemeinschaft – Kirchen (ERG-Kirchen)“* einen wesentlichen Beitrag.

Ziel *der evangelisch-reformierten kirchlich-schulischen Bildung* ist es, *den Schülerinnen und Schülern* zu helfen, in der Zusage der Liebe Gottes zu sich selber und zur Gemeinschaft zu finden, *sie* mit der Botschaft der Bibel vertraut zu machen und *ihre Fähigkeiten* zu fördern, auf die Grundfragen *des* Lebens hilfreiche Antworten zu suchen und zu finden.

Art. 64<sup>bis</sup> Der Kirchenrat fördert die kirchlich-schulische Bildung *in den Gefässen „ERG-Kirchen“ sowie „Religionsunterricht“*. Er unterstützt die entsprechenden Bemühungen, auch im heil- und sonderpädagogischen Bereich.

Art. 65 Der Kirchenrat erlässt in Zusammenarbeit mit *dem Katholischen Konfessionsteil des Kantons St. Gallen* für alle Schulstufen verbindliche Lehrpläne.

Die Synode beschliesst über die Anschaffung obligatorischer Lehrmittel und deren Abgabe an die *Lehrpersonen und Schülerinnen und Schüler*. Die Zentralkasse übernimmt die Kosten. Die Kirchenvorsteherschaft entscheidet über die Anschaffung und Verteilung von Hilfsmitteln, die in den Lehrplänen empfohlen werden. Diese werden von der Kirchgemeinde bezahlt.

Art. 66 *Zyklus 1*: In der 1. Primarklasse wird eine Jahreswochenstunde Religionsunterricht erteilt. *In der 2. Primarklasse* werden zwei Jahreswochenstunden Religionsunterricht erteilt.

*Diese Stunden im Zyklus 1 können entweder konfessionell oder ökumenisch gestaltet werden.*

*Zyklus 2: In der 3. – 6. Klasse werden eine Jahreswochenstunde Religionsunterricht und als Wahlpflichtfach eine Jahreswochenstunde ERG-Kirchen angeboten. ERG-Kirchen ist ökumenisch zu erteilen. Die Kirchenvorsteherschaft entscheidet in Absprache mit der örtlichen katholischen Kirchengemeinde und der betroffenen Schulgemeinde darüber, ob der Religionsunterricht konfessionell oder ökumenisch erteilt wird.*

*Zyklus 3: In der 1. - 3. Oberstufe wird je eine Jahreswochenstunde ERG-Kirchen angeboten. Diese Lektionen sind ebenfalls ökumenisch zu erteilen.*

*Religionsunterricht und ERG-Kirchen können innerhalb der Lektionentafel auch in Blockform erteilt werden. Dabei ist die im schulischen Lehrplan vorgesehene Stundenzahl zu gewährleisten und mit betroffenen Schulen rechtzeitig Rücksprache zu nehmen.*

*Auf der Oberstufe kann von der Schule im Einverständnis mit der Kirchenvorsteherschaft zusätzlich ein Fach „Schule/Kirche“ angeboten werden.*

*Fachübergreifender Unterricht sowie Mitwirkung in Gottesdiensten und Zusammenarbeit mit ausserschulischer Jugendarbeit sind wünschenswert und zu fördern.*

*Bei disziplinarischen Schwierigkeiten wird das Disziplinarrecht der Verordnung über den Volksschulunterricht analog angewendet.*

**Art. 67** Die Kinder besuchen den Religionsunterricht *und ERG-Kirchen* wenn möglich am Wohn- oder Schulort.

An Schulen mit regionalem Einzugsgebiet beteiligen sich die betreffenden Kirchengemeinden der Zahl ihrer *Schülerinnen und Schüler* entsprechend finanziell und personell *an der kirchlich-schulischen Bildung*.

Wenn sich die Kirchengemeinden nicht einigen können, entscheidet der Kirchenrat.

## *2. Unterricht im 1. bis 9. Schuljahr*

**Art. 68** Die Kirchenvorsteherschaft ist, soweit der Kirchenrat nichts anderes bestimmt, dafür verantwortlich, dass an sämtlichen in ihrer Gemeinde bestehenden öffentlichen und privaten Schulen im Rahmen des Schulstundenplanes den evangelisch-reformierten Kindern vom 1. bis 9. Schuljahr Religionsunterricht *und ERG-Kirchen* erteilt wird – auch im heil- und sonderpädagogischen Bereich.

Die Kirchenvorsteherschaft wählt – *bei ökumenisch erteilten Lektionen in Absprache mit der betreffenden katholischen Kirchengemeinde* – die *evangelischen Lehrpersonen*, pflegt den Kontakt mit ihnen und unterstützt sie in ihrer Arbeit. Sie sorgt dafür, dass die *Lehrpersonen* mindestens einmal im Jahr im Unterricht be-

sucht und gemäss den Richtlinien des Kirchenrates von der Kirchgemeinde entschädigt werden. Wird der Unterricht unbefriedigend erteilt, trifft die Kirchenvorsteherschaft *in Absprache mit der betreffenden katholischen Kirchgemeinde* die nötigen Anordnungen.

Mindestens einmal im Jahr lädt die Kirchenvorsteherschaft die *Lehrpersonen* zu einer Aussprache ein.

Art. 69 Die Kirchenvorsteherschaft setzt für die *kirchlich-schulische Bildung* Lehrpersonen ein, deren Ausbildung vom Kirchenrat für die betreffende Stufe anerkannt ist.

Der Kirchenrat kann Ausnahmen bewilligen.

Art. 70 Der Kirchenrat sorgt für die regelmässige Weiterbildung der *Lehrpersonen*. Er kann *Fachtagungen für verpflichtend erklären*.

Die Kirchenvorsteherschaft fördert den Besuch von Kursen, Tagungen und Supervision.

Art. 71 aufgehoben.

Art. 72 Spätestens während des *Konfirmandenunterrichtes* erhalten alle *Schülerinnen und Schüler* eine vollständige Bibel.

Die Kirchgemeinde trägt die Kosten.

### 3. Erlebnisprogramme im 7. und 8. Schuljahr

Art. 72<sup>bis</sup> Im 7. und 8. Schuljahr besuchen die Jugendlichen Erlebnisprogramme.

Erlebnisprogramme können eine Vielfalt von Formen haben wie Erlebnistage, Blöcke, Weekends, Lager und Kurse, Gottesdienste, Sozial- und Gemeindeeinsätze, Teilnahme an Aktivitäten der freiwilligen Jugend-, Musik- und Theaterarbeit usw.

In das Angebot werden als wesentlicher Bestandteil altersgemässe, partizipativ gestaltete Gottesdienste eingebaut.

Die Jugendlichen sollen frei aus einem breiten und attraktiven Angebot auswählen können. Die Kirchgemeinden ermöglichen das durch kirchkreisübergreifende, regionale und kantonale Zusammenarbeit.

Die Jugendlichen und deren Eltern werden in der 6. Klasse zu einer Veranstaltung über den kirchlichen Weg auf der Oberstufe eingeladen. Dabei werden mit ihnen die kirchlichen Angebote und die damit verbundenen Regeln besprochen.

Art. 72<sup>ter</sup> Die Kirchenvorsteherschaft bezeichnet die für die Gesamtleitung der Erlebnisprogramme verantwortliche Person oder Personen. Als Leitende und Mit-

leitende können neben angestellten auch freiwillige und externe Mitarbeitende mitwirken. Der Einbezug von jungen Menschen als Mitleitende soll gefördert und durch Ausbildungsangebote unterstützt werden.

Die Kirchenvorsteherschaft legt das für den Eintritt in ihren Konfirmandenunterricht erforderliche Besuchsminimum fest. Es beträgt für beide Jahre zusammen zwischen 30 und 50 Programmstunden (entsprechend 40 bis 70 Lektionen zu 45 Minuten).

Die Kantonalkirche unterstützt die Erlebnisprogramme durch Konzept- und Programmunterstützung, Ausbildung, Begleitung und die Ermöglichung von Erfahrungsaustausch. Sie stellt Druckvorlagen und ein Teilnahmekontrollsystem bereit.

#### 4. *Religionsunterricht an Mittelschulen*

Art. 73 Der Kirchenrat übt die den kirchlichen Behörden von der Gesetzgebung eingeräumten Rechte bei der Wahl der evangelisch-reformierten *Religionslehrpersonen* an Mittelschulen aus.

Der Kirchenrat übt das Aufsichtsrecht aus und besucht die *Religionslehrpersonen* mindestens einmal im Jahr. Wird der Unterricht unbefriedigend erteilt, trifft der Kirchenrat die nötigen Massnahmen.

Art. 74 Der Kirchenrat stellt sicher, dass an pädagogischen Hochschulen und Fachhochschulen *ein Studium zur Vertiefung der Kompetenzen zum Unterricht in den Fächern „Ethik-Religionen-Gemeinschaft“ und Religionsunterricht* durch qualifizierte *Dozierende* angeboten wird.

#### 5. *Kirchliche Präsenz an Berufsschulen*

Art. 75 Der Kirchenrat fördert die kirchliche Präsenz an den Berufsschulen in Form des kirchlichen Sozialdienstes.

### B. Konfirmandenunterricht und Konfirmation

Art. 76 Aufgabe und Ziel des Konfirmandenunterrichts ist es, den Jugendlichen einen Überblick über die wesentlichen Inhalte des christlichen Glaubens zu vermitteln, sie mit dem Leben der Kirchgemeinde vertraut zu machen und die Fähigkeit zu fördern, bewusst als Christen zu glauben und zu leben.

Art. 77 In den Konfirmandenunterricht wird aufgenommen, wer vorher *im 3. Zyklus zwei Jahre Unterricht im Fach ERG-Kirchen besucht* sowie an Oberstufen-Erlebnisprogrammen mindestens im Umfang des geforderten Besuchsminimums teilgenommen hat.

Eine Ausnahme bildet der sonderpädagogische Bereich.

Über *weitere* Ausnahmen entscheidet die Kirchenvorsteherschaft.

Art. 78 Der Konfirmandenunterricht umfasst mindestens entweder 50 volle Stunden oder 70 Lektionen zu 45 Minuten. In der Regel wird er während des 9. Schuljahres besucht. *Der Konfirmandenunterricht steht in der Verantwortung der zuständigen Pfarrperson oder Pfarrpersonen und geschieht in Zusammenarbeit mit weiteren Mitarbeitenden in der Kirchgemeinde.*

Art. 79 Während des Konfirmandenjahres besuchen die Konfirmanden als integrierenden Bestandteil des Unterrichts eine von der Kirchenvorsteherschaft festgelegte Anzahl von Gottesdiensten und weiteren Veranstaltungen der Kirchgemeinde. Die Einführung in Gottesdienste und Predigt ist Aufgabe des Konfirmandenunterrichts.

Art. 80 *Die zuständige Pfarrperson* besucht während des Konfirmandenjahres die Eltern oder die Inhaber der erzieherischen Verantwortung und lädt sie zum Mittragen des Unterrichts ein.

Art. 81 Bei ungenügendem Besuch des Konfirmandenunterrichts entscheidet die Kirchenvorsteherschaft nach Rücksprache mit den Eltern über den Ausschluss von der Konfirmation.

Wo der Konfirmandenunterricht schwer gestört ist und die Massnahmen der Kirchenvorsteherschaft nicht zum Ziele führen, kann sie die *Lehrperson* vom Unterricht entlasten oder Jugendliche für eine angemessene Zeit vom Unterricht ausschliessen und damit ihre Konfirmation aufschieben.

Über Beschwerden entscheidet endgültig der Kirchenrat.

Art. 82 Der Konfirmandenunterricht wird in einem Gemeindegottesdienst *unter Leitung der verantwortlichen Pfarrperson* mit der Konfirmation abgeschlossen. In dieser Feier soll zum Ausdruck kommen, dass Jesus Christus allen Menschen seine Gemeinschaft anbietet und sie zur Mitarbeit aufruft.

Abs. 2 aufgehoben.

Durch die Konfirmation sind die Konfirmierten in die Gemeinde der Erwachsenen aufgenommen.

Art. 83 Der Kirchenrat erlässt die für den Konfirmandenunterricht verbindlichen Richtlinien.

Die Kirchgemeinde stellt die für die Durchführung des Konfirmandenunterrichts notwendigen Mittel zur Verfügung.

Die Kirchenvorsteherschaft achtet darauf, dass grosse Unterrichtsklassen geteilt werden.

Art. 104 Die Kirchenvorsteherschaft setzt sich ein für den Aufbau der Kirchgemeinde. Sie leitet diese und sorgt gemäss Art. 20 der Kirchenverfassung dafür, dass sich das kirchliche Leben im Sinne des Evangeliums sowie der geltenden Gesetzgebung und Beschlüsse entfalten kann.

Insbesondere obliegen ihr folgende Aufgaben:

- e) sie beaufsichtigt die *kirchlich-schulische Bildung in den Fächern Religionsunterricht und ERG-Kirchen* und *garantiert die Durchführung des Unterrichts sowie die Kontrolle der Zuverlässigkeit des Schulbesuches*; sie wählt die *Lehrpersonen* für den Religionsunterricht *sowie in Absprache mit der katholischen Kirchgemeinde für ERG-Kirchen*; sie *fördert die Geistliche Begleitung in den Bereichen der kirchlichen Kinder- und Jugendarbeit sowie der Erwachsenenbildung*;

Art. 125 Ausser im Falle von Abs. 3 ist *die Pfarrperson* verantwortlich für den Konfirmandenunterricht *und den Konfirmationsgottesdienst*. Sie *bezieht weitere Mitarbeitende für den Konfirmandenunterricht mit ein und kann ihn in regionaler Zusammenarbeit erteilen*.

Das *Unterrichtspensum für Religionsunterricht bzw. ERG-Kirchen* von *Pfarrpersonen* wird im gegenseitigen Einverständnis mit der Kirchenvorsteherschaft entsprechend den Fähigkeiten und den pfarramtlichen Schwerpunkten festgelegt. Vier Jahreswochenstunden, inklusive Konfirmandenunterricht, gelten als Normalpensum, das durch andere Schwerpunkte kompensiert werden kann.

*Pfarrpersonen ab Vollendung des 60. Lebensjahres* können den *kirchlichen Unterricht an Schulen* und die Verantwortung für den Konfirmandenunterricht abgeben und ihr Unterrichtspensum reduzieren bis auf eine zeitlich begrenzte Mitarbeit im Konfirmandenunterricht.

## II.

Dieser 6. Nachtrag zur Kirchenordnung tritt nach Ablauf der fakultativen Referendumsfrist auf den 1. August 2017 in Kraft.